

Antrag

**der Abgeordneten Cansu Özdemir, Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Metin Kaya, David Stoop, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

zu Drs. 22/9603

Betr.: Betreuungsvereine benötigen eine auskömmliche Finanzierung!

Mit Drs. 22/9603 will der Senat die auf Bundesebene beschlossene Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Landesrecht transformieren und verändert dabei die Finanzierungsstruktur der Betreuungsvereine erheblich. Statt der bisher mittels Zuwendungen geleisteten Finanzierung, soll es nun ein zweisäuliges Finanzierungsmodell geben, bei dem sich das Finanzierungsvolumen aus einer Mindestausstattung entsprechend der Anzahl der Vollzeitstellen und einer leistungsbezogenen Ausstattung zusammensetzt.

Die konkrete Ausgestaltung der Finanzierung wurde von den Hamburger Betreuungsvereinen erheblich kritisiert. Aus guten Gründen, denn mit dem geplanten Finanzierungsmodell ist eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine nicht gewährleistet. So ist die Mindestausstattung (in Kombination mit einer Höchstgrenze der Ausstattung insgesamt) zu niedrig und verhindert eine tarifliche Vergütung der entsprechenden Arbeitskräfte. Zudem nimmt das Berechnungsmodell keine Rücksicht auf Erfahrungsstufen der Beschäftigten und sieht keine Dynamisierung entsprechend der tariflichen Entwicklung vor. Weiterhin ist vorgesehen, dass die Betreuungsvereine zwar die Kosten der Minimalausstattung im Voraus beantragen können; die Mittel für die leistungsorientierte finanzielle Ausstattung sollen allerdings halbjährlich rückwirkend erstattet werden. Den Betreuungsvereinen kann es jedoch nicht zugemutet werden, für Summen in Höhe mehrerer 10.000 Euro in Vorleistung gehen zu müssen und dieses finanzielle Risiko ohne jegliche Absicherung zu tragen. Die Höhe der Mittel soll alle drei Jahre auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Angesichts der derzeitigen Inflation und der multiplen gesellschaftlichen Krisen ist es völlig illusorisch, dass die Kosten, die die Betreuungsvereine erbringen müssen, über die kommenden drei Jahre stabil bleiben. Die erwartbaren Preissteigerungen gehen damit vollständig zulasten der Betreuungsvereine.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

- I. den Gesetzesentwurf für das Gesetz zur Umsetzung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts entsprechend der folgenden Maßgaben anzupassen:
 1. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 wird die Höhe der finanziellen Mindestausstattung je Stelle(-nanteil) für Querschnittsaufgaben in Nummern 1 bis 3 jeweils um 5.000 Euro erhöht und eine Dynamisierung zur Anpassung an Tarifsteigerungen verankert.

2. In Artikel 1 § 3 Absatz 4 Nummern 1 bis 3 wird die maximale Höhe der finanziellen Mittel der nach § 3 Absätze 2 und 3 finanziell ausgestatteten Betreuungsvereine gestrichen.
 3. Artikel 1 § 3 Absatz 5 wird so angepasst, dass die gesamte Ausstattung der Betreuungsvereine, auch die der leistungsbezogenen finanziellen Ausstattung im Sinne des § 3 Absatz 3 im Voraus geleistet wird und die Betreuungsvereine nicht in Vorleistung treten müssen.
 4. In Artikel 1 § 3 Absatz 6 wird die Frist zur Überprüfung der Auskömmlichkeit der Mittel auf ein Jahr reduziert.
 5. Die Parameter und das Verhältnis von Leistung zu finanzieller Ausstattung, die die Höhe der finanziellen Ausstattung zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben im Sinne des § 3 Nummern 1 und 2 bestimmen (Durchführung von Veranstaltungen, Gewinnung von Ehrenamtlichen et cetera), sind in Absprache mit den Betreuungsvereinen zu entwickeln und gesetzlich zu verankern.
- II. der Bürgerschaft bis zum 01.03.2023 einen angepassten Gesetzesentwurf vorzulegen.